

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BÜCHI Labortechnik AG

- 1 Geltungsbereich und Zweck**
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen über Lieferungen und Dienstleistungen zwischen der BÜCHI Labortechnik AG als Bestellerin (nachfolgend „BÜCHI“) und dem Lieferanten (nachfolgend „Vertragspartner“).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschliesslich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Einreichung eines Angebots bestätigt der Vertragspartner, die AEB gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur soweit, als sie von BÜCHI ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2 Angebot**
- 2.1 Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Anfrage von BÜCHI ein. Die Angebotserstellung erfolgt kostenlos.
- 2.2 Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot an die Anfrage von BÜCHI zu halten, allfällige Abweichungen sind zwingend schriftlich sowie klar ersichtlich anzubringen und zu begründen. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.
- 2.3 Das Angebot ist während der in der Anfrage genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von drei Monaten ab Eingang der Offerte.
- 2.4 Die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner separat auszuweisen.
- 2.5 Die von BÜCHI zur Verfügung gestellten Auftrags- oder Bestellungsgrundlagen (wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind verbindlich, sofern nicht schriftlich anders geregelt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, BÜCHI auf allfällige Mängel / Unzulänglichkeiten / Unklarheiten in den von BÜCHI abgegebenen Bestellungsgrundlagen schriftlich hinzuweisen. Sämtliche Rechte an den Auftragsunterlagen verbleiben bei BÜCHI.
- 3 Bestellung**
- 3.1 Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.2 Der Vertragspartner hat BÜCHI (Kontaktperson gemäss Bestellung) die schriftliche Bestellung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen, schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Bestätigung der Lieferzeit und des Lieferortes zu bestätigen.
- 3.3 Abweichungen von der Bestellung hat der Vertragspartner auf der Bestellbestätigung hervorzuheben. Abweichungen sind für die BÜCHI erst durch ausdrückliche schriftliche Rückbestätigung verbindlich.
- 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 4.1 Der Vertragspartner erbringt seine Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Festpreisen („Vergütung“). Die Preise verstehen sich DDP INCOTERMS 2010.
- 4.2 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragsbefriedigung notwendig sind. Dies sind insbesondere alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, alle personellen und materiellen Aufwendungen, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, allfällige Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben (z.B. MwSt, vorgezogenen Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 4.3 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach ordentlicher Erbringung der bestellten Leistung und Erhalt der Rechnung in Schweizer Franken. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen von BÜCHI.
- 5 Lieferung**
- 5.1 Jeder Lieferung sind die Versandpapiere mit allen bestellungsspezifischen Angaben (Bestell-, Referenz- und Artikelnummer von BÜCHI, die Ursprungsdeklaration, die Zolltarifnummern, Art und Menge der Lieferung, etc.) beizulegen. Lieferungen ohne diese Angaben / Dokumente gelten als unvollständig.
- 5.2 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine. Massgebend ist der Eingang der Lieferung am Erfüllungsort.
- 5.3 Die Lieferung ist Delivery Duties Paid (DDP) gemäss Incoterms 2010 an die in der Bestellung angegebene Adresse (Erfüllungsort) zu liefern und vom Vertragspartner entsprechend für den Transport zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
- 6 Verspätete Lieferungen**
- 6.1 Liefert der Vertragspartner nicht vollständig am vereinbarten Liefertermin, so befindet er sich ohne weiteres mit der Lieferung im Verzug.
- 6.2 BÜCHI ist diesfalls berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Die technische Dokumentation ist denselben Terminen und Bestimmungen unterworfen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede angefangene Woche 1% des Gesamtpreises der Bestellung, insgesamt jedoch nicht mehr als 8% des Gesamtpreises. Weitergehende Schadensansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.3 Stattdessen kann BÜCHI bei Verspätungen über 10 Arbeitstagen die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.4 Jegliche Lieferverzögerungen sind BÜCHI unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Liefertermins schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.
- 7 Pressformen, Werkzeuge, Testgeräte, etc. (nachstehend "Werkzeuge")**
- Werkzeuge, die vom Vertragspartner zu Gunsten von BÜCHI hergestellt und von BÜCHI bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt der Zahlung ins Eigentum von BÜCHI über. Sie verbleiben bis zum Rückruf durch BÜCHI im Besitz des Vertragspartners, sind aber als im Eigentum von BÜCHI stehend zu kennzeichnen (Besitzkonstitut).
- 8 Gewährleistung**
- 8.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferung die vereinbarten, zugesicherten Eigenschaften aufweist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt, möglichst umweltfreundlich ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 8.2 Liegt ein Mangel vor, hat BÜCHI die Wahl, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen, einem dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung geltend zu machen und beim Vorliegen erheblicher Mängel vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Annahme der Lieferung. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anlieferung und tatsächlicher Ingebrauchnahme der Ware, maximal jedoch um weitere 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre, wenn die Lieferung in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Während der ersten 24 Monate ab Annahme der Lieferung kann BÜCHI jegliche Mängel der Lieferung jederzeit rügen; eine Eingangskontrolle bei BÜCHI findet nicht statt, der Vertragspartner ist zuständig für die Sicherstellung und Prüfung der vereinbarten Qualität.
- 8.4 Verlangt BÜCHI die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb der angesetzten Frist die Mängel zu beheben bzw. Ersatz zu liefern und alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage usw.) zu tragen. Die Gewährleistungsfrist beginnt für die nachgebesserten oder ersetzten Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung neu zu laufen.
- 8.5 Hat der Vertragspartner die verlangte Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung nicht (erfolgreich) oder nicht in der angesetzten Frist vorgenommen, so ist BÜCHI berechtigt, die Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln bleibt das Vertragsrücktrittsrecht gemäss Ziff. 8.2 vorbehalten.
- 9 Haftung**
- 9.1 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (inkl. Folgeschäden), die BÜCHI oder Dritten durch nicht vertragskonforme Lieferung verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2 Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter und weiterer Hilfspersonen sowie für die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftungspflicht bleiben vorbehalten.
- 9.3 Wird BÜCHI von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftungspflichtrechts belangt, weil Lieferungen fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Vertragspartner BÜCHI von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei.
- 10 Vertragsrücktritt durch BÜCHI**
- 10.1 BÜCHI ist berechtigt, nebst dem Vertragsrücktrittsrecht aufgrund erheblicher Mängel gemäss Ziff. 8.2, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- Bei Lieferverzug des Vertragspartners von mehr als 10 Arbeitstagen;
 - Vorliegen technisch unlösbarer Probleme entgegen der Zusicherung des Vertragspartners;
 - Der Vertragspartner wird insolvent beziehungsweise über ihn wird ein Konkurs-, Liquidations-, Nachlass- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet;
 - Bei Vertragsverletzung durch den Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmachung innert angesetzter Frist (maximal 30 Tage) nicht behoben wird.
- BÜCHI kann gegen Entschädigung der bis dahin beim Vertragspartner aufgelaufenen Kosten jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Es ist in jedem Fall lediglich Ersatz des negativen Vertragsinteresses des Vertragspartners geschuldet.
- 10.2 BÜCHI kann gegen Entschädigung der bis dahin beim Vertragspartner aufgelaufenen Kosten jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Es ist in jedem Fall lediglich Ersatz des negativen Vertragsinteresses des Vertragspartners geschuldet.
- 11 Schutzrechte**
- 11.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich und garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt werden.
- 11.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten ab. Ausserdem setzt er BÜCHI über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis.
- 11.3 Sofern BÜCHI wegen einer (möglichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat sich der Vertragspartner auf erstes Verlangen von BÜCHI hin am Streit zu beteiligen, beziehungsweise allfällige Prozesse auf eigene Kosten für BÜCHI zu führen.
- 11.4 Der Vertragspartner hat BÜCHI von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung – unabhängig eines Verschuldens und einer allfällig vereinbarten Haftungsbeschränkung – vollumfänglich schadlos zu halten.
- 12 Urheber- und Nutzungsrechte**
- 12.1 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums verbleiben beim Vertragspartner.
- 12.2 BÜCHI erhält an den Urheber- und anderen Schutzrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die unbeschränkten Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt.
- 13 Geheimhaltung**
- 13.1 Die Parteien behandeln alle Informationen und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Herausgabepflichten.
- 13.2 Es ist dem Vertragspartner untersagt, vertrauliche Informationen gemäss Ziffer 13.1 selbst zu nutzen oder für einen Dritten nutzbar zu machen. Der Vertragspartner ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Geheimhaltungsverpflichtungen unter dieser Ziffer 13 auch durch seine Mitarbeiter, Berater, Sublieferanten, etc. strikte eingehalten werden.
- 13.3 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BÜCHI.
- 14 Geschäftsbeziehungen mit einem Konkurrenten**
- 14.1 Im Falle der Bestellung eines spezifischen Produkts verpflichtet sich der Vertragspartner, dass er während der Realisierungsphase dieser Bestellung und bis zwei Jahre nach Auslieferung darauf verzichtet, Bestellungen von Konkurrenten / Dritten für solche bzw. sehr ähnliche Produkte entgegenzunehmen.
- 15 Audits**
- BÜCHI ist befugt, den Fortschritt der Arbeiten beim Vertragspartner zu kontrollieren und Audits bei diesem durchzuführen.
- 16 Schlussbestimmungen**
- 16.1 Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber BÜCHI ohne schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 16.3 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 16.4 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Flawil zuständig.